

Redaktion/Rédaction/Redazione

- An die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES
 - An den Redaktionsrat ZKE
-

Jahresbericht der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 2015-2016

1. Vorbemerkung

Als ich neulich eine einzelne Heftnummer in den Händen hielt wurde mir bewusst, dass wir aktuell den 71. Jahrgang unserer Zeitschrift produzieren. Die ehemalige Zeitschrift für Vormundschafswesen ZVW / RDT und heutige Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE / RMA ist somit **70 Jahre alt geworden**, ohne dass jemand gross Notiz davon genommen hätte. Gerne nehme ich nun aber den heutigen Jahresbericht zum Anlass für einen kurzen Blick zurück, und zwar, indem ich Ihnen zwei kurze Passagen aus dem Vorwort vorlese, welche Redaktion und Verlag anlässlich der Publikation der allerersten Nummer der ZVW im Jahre 1946 publizierten:

«Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren ist gegründet worden, um die Kenntnis und das Verständnis auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts bei den Mitgliedern vormundschaftlicher Behörden, Beiräten und Beiständen, sowie bei Fürsorgern und weiteren Interessenten zu mehren und zu vertiefen. Als geeignete Mittel, diesen Zweck zu erreichen, erachtet die Konferenz die gemeinsame Behandlung einschlägiger Fragen auf eidgenössischen, kantonalen und regionalen Konferenzen und die Herausgabe einer ZEITSCHRIFT FÜR VORMUNDSCHAFTSWESEN».

Zu dieser neuen Zeitschrift heisst es dann weiter:

«Wir wollen der Praxis dienen, indem wir ihr die täglich auftretenden Zweifelsfragen beantworten helfen und Mittel und Wege weisen, ihre schwere Aufgabe immer besser zu erfüllen (...). Allen, die uns durch ihre Mitarbeit oder das Abonnement unterstützen, danken wir zum voraus. Sie dienen einer guten Sache. Endziel der Zeitschrift ist ja nicht die Mehrung von Kenntnissen, sondern das Wohl der Tausenden, die infolge intellektueller, sittlicher oder körperlicher Mängel vormundschaftlichen Schutz und Schirm benötigen und denen zu helfen deshalb Pflicht von uns allen ist».

Auch wenn sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten 70 Jahren verändert haben; auch wenn wir mittlerweile das Vormundschaftsrecht durch eine Erwachsenenschutzgesetzgebung abgelöst haben: An den grundsätzlichen Zielsetzungen der Konferenz wie auch an jenen der Zeitschrift hat sich kaum etwas verändert. Mit den nötigen terminologischen Anpassungen könnten die zitierten Textpassagen auch heute noch Gültigkeit für sich in Anspruch nehmen, zumal zur Versachlichung der in der Deutschschweiz teils doch sehr polemisch geführten öffentlichen Diskussion über die neue Behördenorganisation nicht genug betont werden kann, um was es im Kindes- und Erwachsenenschutz inhaltlich geht: Nämlich um die kompetente Art, mit menschlichen Schwachzuständen und Defiziten umzugehen sowie um die Definition geeigneter professioneller Hilfestellungen.

Die Beiträge im ersten Jahrgang der ZVW beschäftigten sich 1946 übrigens u.a. mit folgenden Themen:

- Die Entschädigung des Vormundes eines bedürftigen Mündels / Rénumération du tuteur d'un pupille indigent.
- Die Übertragung der Vormundschaft zur Weiterführung / Le transfert de la tutelle
- Der Schutz des Kindesvermögens im allgemeinen / La protection des biens de l'enfant en général
- Die Eheschliessung Entmündigter / Le mariage des interdits

2. Rückblick

Ein Blick in das aktuelle Jahresregister zeigt, dass sich die heutige ZKE mit durchaus vergleichbaren Themen beschäftigt, was nicht weiter erstaunt, geht es doch heute wie schon damals um Fragen der persönlichen Selbstbestimmung, um die Einschätzung der individuellen Urteilsfähigkeit und in einem umfassenden Sinne um den Schutz von minderjährigen Personen. Ich komme damit zum eigentlichen Jahresbericht und zur Feststellung, dass im Berichtsjahr nach wie vor die Gesetzesrevision und deren Umsetzung die Programmierung der einzelnen Hefte prägten. In Ergänzung der klassischen rechtlichen Abhandlungen steuerte die KOKES als Herausgeberin mit offiziellen Empfehlungen und Stellungnahmen im Berichtsjahr zur Klärung von Grundsatzfragen bei. Speziell erwähnen möchte ich an dieser Stelle die im November 2015 publizierten Empfehlungen zu den Finanzierungsgeschäften für verbeiständete Personen, welche die KOKES gemeinsam mit der schweizerischen Bankiervereinigung entwickelt hat.

Wie jedes Jahr fand die Erfolgsgeschichte der Rubrik „Übersicht zur Rechtsprechung“ von Herrn Prof. Philippe Meier und Herrn Verwaltungsrichter Thomas Häberli ihre verdiente Fortsetzung. Sie ist als verlässliche Praxishilfe nicht mehr aus der ZKE/RMA wegzudenken und bildet auch für die Lehr- und Weiterbildungsaktivitäten der Universitäten und Fachhochschulen eine effiziente Unterstützung, wenn es um eine nachvollziehbare Verknüpfung von Theorie und Praxis geht.

Weiter ist sodann zu berichten, dass der vom Redaktionsrat im vergangenen Jahr erteilte Auftrag, eine regelmässige Rubrik mit dem Titel „Aus der Praxis“ zu lancieren, im Berichtsjahr realisiert werden konnte. Ziel und Zweck dieser Rubrik ist es ja, geeignete Fälle, darunter solche aus der Beratung der SVBB, als Grundlage für Kurzbeiträge zu nutzen, was mittlerweile auch regelmässig geschieht. Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass gerade die mandatsverantwortlichen Beiständinnen und Beistände in ihrem Alltag von der prägnanten Beantwortung praxisrelevanter Fragen profitieren können, wenn sie denn auch als regelmässige Leserinnen und Leser zu gewinnen sind. Dass einer der Schlüssel zur guten bzw. besseren Verbreitung der ZKE in der engeren Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände liegen dürfte, ist für mich unbestritten, womit ich bereits zu einem kurzen Ausblick komme, der sich auf 2 Punkte beschränkt:

3. Ausblick

1. Erste Sondierungsgespräche mit dem neuen Geschäftsführer der SVBB haben ergeben, dass die Vereinigung die ZKE auch inskünftig als ihr offizielles Publikationsorgan sieht. Zu definieren bzw. neu auszuhandeln bleiben nunmehr die konkreten Rahmenbedingungen für eine inhaltlich engere Zusammenarbeit, mit welcher aus Sicht der Redaktion **auch** eine Steigerung der Abonnementszahlen anzustreben ist. Mit der regelmässigen Publikation von Kurzbeiträgen aus der Rechtsberatung der SVBB ist ein erster wichtiger Schritt getan. Weitere müssen folgen. Zudem wird in enger Zusammenarbeit mit dem Verlag zu überlegen sein, wie unsere Zeitschrift auf den Trend reagieren soll, dass der Markt zunehmend ein «Sowohl– als-auch Angebot» verlangt. So werde ich verschiedentlich etwa gefragt, weshalb die ZKE nicht auch als online-Produkt abonniert werden kann.
2. Ein zweiter Punkt betrifft die disziplinäre Ausweitung der Inhalte in der ZKE: Das Bestreben, auch Fachbeiträge aus nichtjuristischen Disziplinen zu publizieren, muss in den kommenden Jahren fortgesetzt werden. Wie ich bereits im letzten Jahresbericht ausgeführt habe, ist interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweise keine Kultur, die sich in den Gremien automatisch einstellt. Ich bleibe bei meiner Einschätzung, dass sie von allen Beteiligten kontinuierlich entwickelt und gestärkt werden muss, und dass die ZKE/RMA diesen Prozess mit entsprechenden Beiträgen unterstützen kann und unterstützen sollte.

Mit dieser persönlichen Einschätzung möchte ich meine Berichterstattung schliessen. Ich ziehe ein insgesamt positives Fazit, auch wenn dem Berichtsjahr nicht ganz die gleiche historische Bedeutung zukommen dürfte wie dem eingangs erwähnten Geburtsjahr 1946. Viele Köpfe und Hände haben an der Produktion des 70. Jahrgangs mitgewirkt, mein

4 Dank

gilt deshalb – wie jedes Jahr – allen Verantwortlichen in den Organen der KOKES, welche die ZKE/RMA mit ihrer strategischen und fachlichen Begleitung unterstützen, meiner Redaktionskollegin Estelle de Luze, dem Tessiner Kollegen Arnaldo Alberti, sowie den Mitarbeitenden der Schulthess Medien für die stets zuverlässige Zusammenarbeit. Und selbstverständlich geht ein grosses Dankeschön auch in Richtung der treuen Leserschaft.

Für die Redaktion der ZKE/RMA

Marco Zingaro